

*TAUCHCLUB  
ERGOLZNAUTIC  
SISSACH*



*STATUTEN*

*Ausgabe 1996*

## **I NAME UND SITZ DES VEREINS**

### **Art. 1 Rechtsnatur**

Unter der Bezeichnung „*Tauchclub Ergolz Nautic Sissach* " besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **Art. 2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in Sissach.

## **II VEREINSZWECK / VEREINSJAHR**

### **Art. 3 Zweck**

Der Verein bezweckt die Förderung des Tauchsportes. Er hilft mit, Fauna und Flora unter Wasser zu schützen. Er untersagt all seinen Mitgliedern die Ausübung jeglicher Art von Unterwasserjagd. Er auferlegt seinen Mitgliedern grösste Zurückhaltung beim Sammeln.

### **Art. 4 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Vereinsrechnung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschließen.

### III

## MITGLIEDSCHAFT

#### Art. 5 **Aufnahmebestimmungen**

- 5.1 Personen, die das 12. Altersjahr vollendet haben, können ein schriftliches Gesuch für eine *Aktivmitgliedschaft* stellen. Dieses ist an den Vorstand zu richten. - Ist die Gesuchstellende Person minderjährig, so ist dem Gesuch eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters beizulegen.
- 5.2 *Aktivmitglieder* besitzen mindestens ein Brevet CMAS 1 \* oder haben eine gleichwertige Prüfung abgelegt resp. verpflichten sich ein entsprechendes Brevet zu erwerben.
- 5.3 *Passivmitglied* im Verein kann jede Person werden, welche den von der GV festgelegten Jahresbeitrag leistet.
- 5.4 Zu *Ehrenmitgliedern* können Personen ernannt werden, die herausragende Dienste zur Förderung des Vereins geleistet haben. - Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

#### Art. 6 **Aufnahme von Aktivmitgliedern**

Die Aufnahme erfolgt anlässlich der GV auf Antrag des Vorstandes und mit Zweidrittels Mehrheit. - Die Abweisung eines Aufnahmegesuches bedarf keiner Begründung.

#### Art. 7 **Austritt**

Jedes Aktivmitglied kann auf Ende eines Kalenderjahres und nach Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen aus dem Verein austreten. Der Austritt ist dem Vorstand jeweils bis spätestens zum 30. November schriftlich anzukündigen.

**Art. 8    Ausschluss**

Aus dem Verein ausgeschlossen werden Aktivmitglieder, welche sich dem Vereinszweck entfremdet, sich schwerer Verletzung der Mitgliederpflichten haben zu schulden kommen lassen oder ihrer finanziellen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen. - Der Vorstand informiert das betroffene Mitglied schriftlich über den Ausschlussantrag und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme vor Antragstellung an die GV.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes an die GV. Er muss von letzterer mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

**IV  
PFLICHTEN / RECHTE DER MITGLIEDER**

**Art. 9    Allgemeine Pflichten**

Alle Mitglieder befließen sich:

- a)    Nach Kräften zur Erreichung des in Art. 3 genannten Vereinszweckes beizutragen.
- b)    Der Sicherheit beim Tauchen größte Aufmerksamkeit zu schenken.
- c)    Die Interessen des Vereins zu fördern und die Vereinsaktivitäten Mitzutragen.
- d)    Ihren Wissens- und Trainingsstand immer auf der Höhe zu halten.

## Art. 10 **Vereinsbeiträge**

- a) Die Mitglieder leisten jährliche Vereinsbeiträge, die durch die GV festgelegt werden. Die Bezahlung der Mitgliederbeiträge wird jeweils in der ersten Hälfte des Kalenderjahres fällig. Es wird dafür eine vierwöchige Zahlungsfrist eingeräumt.
- b) Schüler, Studenten und Lehrlinge sowie Ehepaare entrichten einen reduzierten Beitrag.
- c) Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen den Vereinsbeitrag zu reduzieren oder ganz zu erlassen.

## Art. 11 **Rechte**

Jedes Mitglied hat das Recht an allen Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und daran mitzuwirken.

## Art. 12 **Haftbarkeiten**

- Für Forderungen von Drittpersonen gegenüber dem Verein haftet allein das Vereinsvermögen. Eine Haftbarmachung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Die Haftung des Einzelmitgliedes für Schäden, welche beim Tauchen verursacht werden, kann vom Mitglied nicht auf den Verein überwältzt werden. Es steht dem Verein jedoch frei, einem Mitglied in einem persönlichen Haftpflichtfall beizustehen.

## V ORGANISATION

### Art. 13 **Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

#### **a) die Generalversammlung**

### Art. 14 **Ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen**

Die *ordentliche Generalversammlung* findet jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

*Außerordentliche Generalversammlungen* werden auf Beschluss einer GV, des Vorstandes oder auf Verlangen eines Viertels aller Aktivmitglieder, sofern dieses Begehren mit schriftlicher Antragstellung und Begründung an den Vorstand gerichtet wird, einberufen.

### Art. 15 **Einberufung**

Die Einladung zu einer GV erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen und unter Angabe der Traktanden.

### Art. 16 **Anträge**

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens 20 Tage vor Abhaltung der GV schriftlich unterbreitet werden.

**Art. 17 Beschlussfähigkeit**

- a) Zur Beschlussfassung der GV bedarf es der Anwesenheit eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder.
- b) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel mit einfacher Mehrheit.
- c) Zur Beschlussfassung über:
  - die Aufnahme eines Mitgliedes
  - den Ausschluss eines Mitgliedes
  - eine Statutenänderung
  - die Auflösung oder Fusion des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimm-berechtigten.
- d) Über Anträge, die in der Einladung zur GV nicht angekündigt sind, kann - unter Ausschluss der Statutenänderung nach Art. 24 und Auflösung des Vereins nach Art. 25 - nur Beschluss gefasst werden, wenn keiner der Stimmberechtigten Einspruch erhebt.

**Art. 18 Zuständigkeit**

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In ihre Zuständigkeit fallen:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- b) Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge
- d) Déchargeerteilung an den Vorstand
- e) Beschlussfassung über Ausgaben, die die Kompetenz des Vorstandes übersteigen.
- f) Auflösung des Vereins oder Zusammenschluss mit einem anderen Vereinen
- g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- h) Statutenänderungen

## Art. 19 **Stimmrecht**

- Jedem *Aktivmitglied* steht an der GV ein Stimme zu. Stimmrechtsdelegation ist ausgeschlossen.
- *Passivmitglieder* haben kein Stimm- und Wahlrecht.

## **b) der Vorstand**

## Art. 20 **Amtsdauer/Zusammensetzung**

Der Vorstand wird von der GV jeweils für ein Jahr gewählt. Er besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. - Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des von der GV gewählten Präsidenten selbst. Wiederwahl ist zulässig.

## Art. 21 **Zuständigkeiten/Kompetenzen**

- a) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, welche nicht nach Gesetz und Statuten ausdrücklich der GV oder andern Organen übertragen sind. Ebenso obliegt ihm die Vertretung des Vereins nach außen.
- b) Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- c) Der Vorstand ist pro Rechnungsjahr zu außerordentlichen Ausgaben bis zum Maximalbetrag von CHF 1 '000.-- berechtigt.
- d) Der Vorstand verpflichtet den Verein gegenüber Dritten mit der Kollektivunterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. - Für den Zahlungsverkehr kann eine abweichende Regelung getroffen werden.
- e) Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder sind weder von der Entrichtung der Vereinsbeiträge befreit, noch sonst wie privilegiert.

- f) An Vorstandsmitglieder oder Delegierte können außerordentliche Auslagen für Mandate, die sie im Auftrag des Vorstandes wahrgenommen haben, erstattet werden.

## Art. 22 **Organisation**

- a) Der Präsident beruft den Vorstand zu mindestens einer Sitzung pro Jahr ein. Er beruft außerdem zu Vorstandssitzungen ein, wenn dies zwei oder mehr Vorstandsmitglieder verlangen.
- b) Dem Präsidenten obliegt - unter Vorbehalt der Kompetenzen des Vorstandes und der GV - in erster Linie die Vertretung des Vereins nach innen und nach außen. Er beruft die GV und die Vorstandssitzungen ein und leitet diese.
- c) Der Vizepräsident übernimmt die Pflichten des Präsidenten im Verhinderungsfalle.
- d) Der Sekretär besorgt die administrativen Arbeiten, führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der GV. Ferner besorgt er die Korrespondenz und betreut das Archiv.
- e) Der Kassier führt das Mitgliederverzeichnis, die Kasse und die Rechnung. Er verwaltet das Vermögen des Vereins und zieht die Mitgliederbeiträge ein. Er ist für das Vereinsvermögen persönlich verantwortlich. Die Jahresrechnung/Bilanz samt notwendiger Erläuterungen legt er vier Wochen vor der ordentlichen GV dem Vorstand und anschließend den Rechnungsrevisoren zur Prüfung vor. Zum gleichen Zeitpunkt erstellt er den Budgetentwurf für das Folgejahr zu Händen des Vorstandes.
- f) Der Technische Leiter organisiert das Training und berät die Mitglieder bei theoretischen und praktischen Fragen des Tauchens. Er kann für seine Aufgabe Helfer beiziehen.
- g) Der Materialwart verwaltet und sorgt jederzeit für einwandfreien Zustand des vereinseigenen Materials.

Die obigen Aufgaben können von einzelnen Vorstandsmitgliedern auch in Personalunion wahrgenommen werden.

### **c) die Rechnungsrevisoren**

#### **Art. 23 Bestellung und Aufgabe der Revisoren**

Die Prüfung der Vereinsrechnung wird durch zwei von der GV gewählte Revisoren durchgeführt. Diese haben die Rechnungsführung des Kassiers und die Jahresrechnung des Vereins sowie den Vermögensbestand auf deren Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und der ordentlichen GV Antrag und schriftlich Bericht zu erstatten.

## **VI STATUTENREVISION**

#### **Art. 24 Änderung der Statuten**

- Die Statuten können mit Zweidrittelmehrheit der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.
- Eine Statutenänderung muss mit der Einladung zur GV unter dem Traktandum „Anträge“ gemäß Art. 16 angekündigt werden.  
Andernfalls kann die GV nicht rechtskräftig darüber beschließen.

## VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 25 **Auflösung**

- a) Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes nur anlässlich einer GV beschlossen werden. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses bedarf es der Anwesenheit eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder und der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
  
- b) Ueber die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die GV.

### Art. 26 **Inkrafttreten**

Die ursprünglichen Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins vom 14. Dezember 1979 angenommen und in Kraft gesetzt.

\*\*\*\*\*

Die Statuten wurden in der vorliegenden revidierten Fassung an der ordentlichen Generalversammlung des Tauchclubs Ergolz Nautic vom 9. Februar 1996 mit der bestimmungsmässigen Mehrheit angenommen.

Der Präsident:



(Hanspeter Kottmann)

Der Sekretär:



(Heinz Schweizer)

Ausgefertigt in drei Originalen

(1 Expl. Präsident, 1 Expl. Kassier, 1 Expl. Sekretär)

\*\*\*\*\*

## **Statutenänderungen:**

1. Aenderung: GV 20.03.1981 > Art. 4/6/7/14/15
2. Aenderung: GV 26.02.1982 > Art. 7
3. Aenderung: GV 08.03.1985 > Art. 6A+B/7/8/9/11/14/25
4. Aenderung: GV 09.02.1990 > Art. 3
5. Revision: GV 09.02.1996 > Gesamtrevision